



**Polzeiverordnung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
zum Schutz vor umweltschädlichem Verhalten, Belästigungen der
Allgemeinheit sowie zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen
(Umweltschutzverordnung)**

Auf Grund der §§ 10, 1 und 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. 1992, 1), in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1972 (GBl. 1972, 70), hat der Bürgermeister der Gemeinde Kressbronn a. B. mit Zustimmung des Gemeinderates vom 15. Juli 2015 folgende Polizeiverordnung zum Schutz vor umweltschädlichem Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit sowie zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen erlassen:

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Zweck der Polizeiverordnung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
II. Schutz vor Lärmbelästigungen	2
§ 3 Benutzung von Geräten zur Lauterzeugung.....	3
§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen.....	3
§ 5 Störungen durch den Fahrzeugverkehr.....	3
§ 6 Haus- und Gartenarbeiten.....	3
§ 7 Lärm durch Tiere	4
§ 8 Schutz von Weinbergen und Obstkulturen	4
III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit.....	4
§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen	4
§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen	4
§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien	4
§ 12 Gefahren durch Tiere	5
§ 13 Verunreinigung durch Hunde und Pferde	5
§ 14 Geruchsbelästigungen	5
§ 15 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.....	5
§ 16 Bienenhaltung	5
§ 17 Belästigung der Allgemeinheit	6

IV. Schutz von Grün- und Erholungsanlagen.....	6
§ 18 Ordnungsvorschriften.....	6
V. Schlussbestimmungen	7
§ 19 Zulassung von Ausnahmen.....	7
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 21 Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Polizeiverordnung

Diese Polizeiverordnung dient dem Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Gäste der Gemeinde Kressbronn a. B. vor unzumutbaren Belästigungen. Sie soll die Anforderungen an einen staatlich anerkannten Erholungsort gewährleisten und dient darüber hinaus dem Schutz der Umwelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Absatz 1 StrG¹) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO² und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Gäste oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

II. Schutz vor Lärmbelästigungen

¹ Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG).

² Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 3

Benutzung von Geräten zur Lauterzeugung

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
 2. für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Störungen durch den Fahrzeugverkehr

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege ist unnötiges Lärmen verboten. Insbesondere ist verboten:

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen;
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen;
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen;
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben;
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu erzeugen.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem BImSchG³, insbesondere der 32. BImSchV⁴, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

³ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

§ 7**Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8**Schutz von Weinbergen und Obstkulturen**

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen und Obstkulturen nur vom Beginn der Fruchtreife bis zum Ende der Erntezeit aufgestellt und betrieben werden. Die Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass die Schussrichtung in die nach dem Wohngebiet abgewandte Seite weist. In der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigungen der Allgemeinheit**§ 9****Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 10**Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

⁴ 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV).

§ 12 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 BauGB⁵) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde oder andere größere Tiere an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde und Pferde

Halter oder Führer von Hunden oder Pferden haben dafür zu sorgen, dass diese ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Vorgärten und in landwirtschaftlichen Nutzflächen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14 Geruchsbelästigungen

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 16 Bienenhaltung

⁵ Baugesetzbuch (BauGB).

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegnutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 17

Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen;
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns;
 3. das Verrichten der Notdurft;
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausshankflächen;
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;
 6. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des StGB⁶, OWiG⁷, BtMG⁸, KrWG⁹ sowie des LAbfG¹⁰ bleiben unberührt.

IV. Schutz von Grün- und Erholungsanlagen

§ 18

Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren oder zu belagern;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrern zu überklettern;
 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür

⁶ Strafgesetzbuch (StGB).

⁷ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

⁸ Betäubungsmittelgesetz (BtMG).

⁹ Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

¹⁰ Landesabfallgesetz (LAbfG).

besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Sportarten auf Rollen bzw. Rädern zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucherinnen und Besucher nicht gefährdet werden.

- (2) Weitergehende Vorschriften in Bundes- oder Landesgesetzen bleiben unberührt.

V. Schlussbestimmungen

§ 19

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Absatz 1 PolG¹¹, auch in Verbindung mit § 19 Absatz 2 KurorteG¹², handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 3 Absatz 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 2. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 3. entgegen § 5 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen gibt;
 4. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 5. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
 6. entgegen § 8 Schussapparate oder ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt;
 7. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt;
 8. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
 9. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält;

¹¹ Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG).

¹² Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten (KurorteG).

10. entgegen § 12 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
 11. entgegen § 12 Absatz 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 12. entgegen § 12 Absatz 3 Hunde oder andere größere Tiere frei umherlaufen lässt;
 13. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt;
 14. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
 15. entgegen § 15 Wohnwagen oder Zelte aufbaut oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
 16. entgegen § 16 Bienenstände aufstellt;
 17. entgegen § 17 zur Belästigung der Allgemeinheit beiträgt;
 18. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 1 betritt, befährt oder belagert;
 19. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert;
 20. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 18 Absatz 1 Nr. 3 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
 21. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 4 entfernt;
 22. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 5 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen und Liegewiesen mitnimmt;
 23. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 6 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung (§§ 303 ff. StGB) verwirklicht ist;
 24. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 25. entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder andere Sportarten auf Rollen bzw. Rädern betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 26. Parkwege entgegen § 18 Absatz 1 Nr. 9 befährt oder Fahrzeuge abstellt.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit eine Ausnahme nach § 19 dieser Polizeiverordnung zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und das Anbringen von Hausnummern vom 18. Mai 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 16. Juli 2015

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister